

Sehr geehrter Herr Siebert, sehr geehrter Herr Birnbaum,

die Anfrage möchte ich wie folgt beantworten:

### **Vorbemerkung**

Die Einhaltung der Regelungen und die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im sogenannten ruhenden Verkehr liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Dienstkräfte des Außendienstes, sodass sie im Einzelfall entscheiden, ob und wie sie einen Verstoß ahnden.

Die Ahndung die ordnungswidrig abgestellten Fahrzeuge erfolgt im täglichen Regeldienst des Außendienstes des FD OA.

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) regelt in §12 das Parken von Fahrzeugen.

Die unbefestigten Randstreifen entlang der Fahrbahn sind keine zugelassenen Parkflächen oder dazu angelegte Parkstreifen. Daher ist das Halten und Parken von Fahrzeugen auf diesen unbefestigten Randstreifen nicht gestattet und muss als verkehrswidriges Abstellen von Fahrzeugen geahndet werden.

Da in der Regel diese unbefestigten Randstreifen zum Schutz der Funktionen bzw. im Rahmen des „Wiederauflebens“ als Entwässerungsfläche im Rahmen des Poller-Mulden-Konzeptes durch das Gewicht der Fahrzeuge nicht weiter verdichtet werden sollen bzw. ein Einsickern von Schadstoffen in diesen Bereichen verhindert werden soll, werden entsprechende Verstöße von den Außendienstkräften verstärkt mit einem Verwarngeld geahndet.

Generell gibt es laut Gesetzgeber eine Straße, die sich im Idealfall aus der in der Mitte liegenden Fahrbahn und den danebenliegenden Seitenstreifen in unterschiedlicher Ausprägung als Straßenbegleitgrün/Bankett sowie den Geh- und Radweg zusammensetzt.

Jeder Verkehrsteilnehmer begeht einen Verstoß im Sinne der Straßenverkehrsordnung, wenn dieser auf Fahrbahnen hält oder parkt, in denen die Restbreite der Fahrbahn neben dem ab-gestellten Kraftfahrzeug weniger als 3,05 Meter beträgt. Der freizuhaltende Raum setzt sich nach Ansicht der aktuellen Rechtsprechung aus der für Fahrzeuge höchstzulässigen Breite von 2,55 m und einem Seitenabstand von 0,50 m zusammen. Wenn die Restbreite von 3,05 m nicht eingehalten werden kann, ist das Halten und Parken unzulässig. Das gilt auch ohne ein explizit ausgeschildertes Haltverbot (VZ 283 und 286).

Dies ist auch für die öffentliche Entsorgung und die gesicherte Durchfahrt von Krankenwagen und Feuerwehr zu gewährleisten.

Bei einer Fahrzeugbreite eines PKW von 1,8 bis 2,0 m mit abgeklappten Außenspiegeln ist für das rechtskonforme Längsparken eine nutzbare Gesamtstraßenbreite von mindestens 4,85 bis 5,05 m erforderlich. Hat die Fahrbahn nicht die entsprechende Breite, so kann zum Parken nicht auf den unbefestigten Seitenstreifen ausgewichen werden. Dies stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird als solche auch geahndet.

Viele Siedlungsstraßen haben lediglich eine Breite von weit unter 5 m – oft ohne ausreichende Gehwege, welche nach der „Wende“ aus Kostengründen auf das Minimum hergerichtet und vielfach nur mit einer Asphaltsschicht überbaut wurden. Daneben erstreckt sich ab der Fahrbahnkante der Bankettbereich mit oft fließendem Übergang zum Grünstreifen bis zu den Anliegerzäunen.

Sie stammen auch oft aus einer Zeit, in der Park- und Siedlungsdruck und die Anzahl der Fahrzeuge pro Haushalt geringer waren und die funktionierende Entwässerung noch keine Bedeutung hatte, wie heute. Das Bewusstsein der Funktionen dieser Flächen hat erst in den letzten vergangenen Jahren zugenommen, insbesondere da Starkregenereignisse aufgrund des Klimawandels zunehmen.

Das Niederschlagswasser, das auf den versiegelten Verkehrsflächen anfällt, soll in der Gemeinde verbleiben und wird in den Siedlungsgebieten größtenteils über Mulden oder Mulden-Rigolen-Systeme ortsnah aufgenommen und mit einer zeitlich verzögerten Versickerung über die unteren Erdschichten in einem Oberflächen-/ bzw. Fließgewässer eingeleitet. Um die Versickerungsleistung sicherzustellen sind die Anlagen in ihrer Ausgestaltung zu warten und zu pflegen („Poller-Mulden-Konzept“). Dazu müssen unter anderem die Verdichtungen der Bodenschichten durch parkende Fahrzeuge verhindert und die Zuleitung über das Bankett sichergestellt werden.

### **1. Warum geht man jetzt so beharrlich gegen die eigenen Bewohner vor?**

Auf das Problem der gravierenden Schäden durch die Falschparker wird durch das Ordnungsamt seit etwa 2020 öffentlich in der Pro hingewiesen und hat im vergangenen Jahr ebenfalls die Informationen als Infozettel an parkende Autos auf den besonders problematischen Anwohnerstraßen- angebracht bevor überhaupt Knöllchen erteilt wurden. Zugegeben haben wir im Rahmen des Ermessens bestimmte Anwohnerbereiche nicht in der geforderten Härte kontrolliert, wie es zuvor der allgemeine Wunsch war.

In der Praxis zeigt sich, dass sich die Fahrzeugführer oft aber nicht darum scheren, ob das Abstellen des Fahrzeuges nun zulässig oder unzulässig ist und berufen sich darauf, dass man seit Jahren so parke. Die Langjährige Duldung erzeugt aber kein Recht auf falsches Parken.

Dem Zuwiderhandeln kann die Gemeinde nur durch häufigeres Abstrafen und/oder der Er-richtung von Pollern bzw. Baumstämme oder der Anlage von mehr Parktaschen/Parkstreifen längs der Fahrbahn begegnen.

Zur nachhaltigen Verhinderung des rechtswidrigen Parkens auf dem Straßenbegleitgrün wurde das Ordnungsamt angewiesen, vermehrt tätig zu werden.

Seit einigen Monaten hat sich auch die Personalstruktur im Ordnungsamt auf insgesamt 4 Außendienstmitarbeiter verstärkt und der erhebliche Personalausfall des letzten Halbjahres von 2022 hat sich verringert, so dass der FD OA stärker und kontinuierlicher kontrollieren kann, was sich nun bemerkbar macht.

### **2. Wo sollen sonst die betroffenen Bewohner parken?**

Auf den eigenen Grundstücken, die baurechtlich entsprechende Stellflächen haben sollten, in der eigenen Auffahrt oder wo es StVO-konform möglich ist.

Es ist aber festzustellen, dass viele Anwohner keine ordnungsgemäße Anzahl an Stellplätzen und/oder richtig ausgebildete Zufahrten erstellt haben.

### **3. Gibt es einen Ermessungsspielraum für die Mitarbeiter des Ordnungsamtes? Wenn ja, warum geht man in der Verwaltung mit dem Thema (Parken in Wohn-Kolonien) nicht subtiler um?**

Es gibt einen Ermessensspielraum. Aber ich würde durch die längeren Hinweise des Ordnungsamtes nicht davon sprechen, dass man plötzlich „mit dem Holzhammer“ vorgeht. Wir haben sogar sachte die Grünflächen-Ahndung ausgeweitet und der Außendienst hat auch viel mit den Anwohnern geredet. Sogar jetzt hat die Bußgeldstelle im Rahmen ihres Ermessens bei Einsichtigkeit das Verwarngeld zurück genommen.

### **4. Gibt es eine gemeindeeigene Verordnung (zum Thema Parken, Verkehrssicherheit etc.)? Wenn ja, wo?**

Eine gemeindeeigene Verordnung gibt es nicht. Die StVO als Bundesrecht ist maßgeblich für die Ahndung des ruhenden Verkehrs und kann nicht durch eigene Regelungen ersetzt werden. Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Hoppegarten (OBV) ist auf Grünflächen anzuwenden und zu ahnden. Grünflächen sind nicht identisch mit den in der StVO gemeinten Flächen. Die Grünstreifen/Seitenstreifen neben der Fahrbahn gehören zur Verkehrsfläche.

**5. Was kann die Politik tun, um die Verwaltung bei der Umsetzung der gemeinsamen und bereits bestehenden politischen Forderungen zu unterstützen?**

Die StVO gilt für alle Verkehrsteilnehmer – ob Anwohner oder nicht. Im Sinne der Gleichbehandlung dürfen keine Differenzierungen getroffen werden. Die Ahndung trifft jeden gleich-ermaßen.

Ist die verstärkte Kontrolle nicht (mehr) gewollt oder umsetzbar, kann ein Schutz der Seitenstreifen nur durch weitere Absperrungen durch Baumstämme und Poller gewahrt werden oder die unbefestigten Seitenstreifen müssten bautechnisch so gestaltet werden, dass das Parken dort möglich wäre oder angeordnet werden könnte.

Diese Maßnahmen generieren erheblich Mehrkosten und bedürfen mehrjähriger Planung und Durchführung.

Ein reguläres Parken kann nur im Rahmen einer Gesamtplanung berücksichtigt und im Sinne einer Straßenbauinvestition ermöglicht werden. Für einen grundhaften Ausbau, vordringlich für die Verbesserung der Bedingungen die dafür erforderlichen Finanzmittel im Haushalt Stück für Stück eingeplant und bestätigt werden. Hierzu müsste sich die Politik eindeutig positionieren und erklären, ob man den Straßenausbau im Sinne der Anwohner angehen möchte.

**6. Welche ersten Umsetzungs- bzw. Planungskonzepte gibt es zum Thema „Parkstreifen/Reit- und Fußweg“ etc. für den OT Münchehofe?** Bezugnehmend auf eine Begehung 2022 zum o.g. Thema mit den Gemeindevertreterinnen Knihs und Schmäcke, sowie dem Gemeindevertreter Birnbaum und den Verwaltungsmitarbeiter/innen Herger, Kühne und Pöschl.

Herr Birnbaum, das waren seitens der Verwaltung Herr Große und Herr Eulenfeld (ehemals Außendienst) und ich, die daran teilgenommen hatten. Ich kann ich Ihnen leider derzeit nichts mitteilen, wie der Sachstand ist, das müsste vom FB I noch nachgetragen werden.

Ich hoffe, ich konnte Ihre Fragen beantworten. Wenn noch etwas klargestellt werden soll, wenden Sie sich gerne an mich.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag